

I n h a l t

- Wasserrecht;
Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der bekannt zu gebenden Anforderungen gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

 - Zivilschutz;
Entwidmung von Hausschutzräumen

 - Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes Abfallwertung Südostbayern (ZAS)
-

FB 42

Wasserrecht

Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der bekannt zu gebenden Anforderungen gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

In den bezeichneten Gebieten muss bei einem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 70 BayWG für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser die Begutachtung, ob die geplante Abwasserbeseitigung dem Stand der Technik und den unter Punkt 3 bekanntgegebenen wasserwirtschaftlichen Anforderungen entspricht, durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG erfolgen.

1. Bezeichnete Gebiete

Nachfolgend aufgeführte nicht kanalisierte Gemeindebereiche außerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG) sind **bezeichnete Gebiete** gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG **außer** bei Einleitung in eine verrohrte Straßenentwässerung und **außer** den nach den Gemeindennamen aufgeführten Orten und Anwesen:

AMPFING

ASCHAU AM INN **außer** Howaschen (Nrn. 16,18, 20), Nemmerweg (Nr. 12) -WSG-

BUCHBACH **außer** Loiperding (Nr. 9) –WSG-

EGGLKOFEN

ERHARTING

GARS AM INN

HAAG I. OB

HELDENSTEIN

JETTENBACH

KIRCHDORF

KRAIBURG AM INN

LOHKIRCHEN

MAITENBETH

METTENHEIM **außer** Stenging -WSG-

MÜHLDORF AM INN

NEUMARKT-ST.VEIT
NIEDERBERGKIRCHEN
NIEDERTAUFKIRCHEN
OBERBERGKIRCHEN
OBERNEUKIRCHEN
OBERTAUFKIRCHEN außer Reuth -WSG-
POLLING
RATTENKIRCHEN
RECHTMEHRING
REICHERTSHEIM
SCHÖNBERG
SCHWINDEGG außer Angering (Nr. 11) -WSG-
TAUFKIRCHEN außer Franking (Nrn. 2, 7) -WSG-
UNTERREIT
WALDKRAIBURG
ZANGBERG

2. Bekanntgabe der Orte und Ortsteile, die im bezeichneten Gebiet liegen und kurzfristig kanalisiert werden und Bekanntgabe der besonderen Anforderungen an die Kleinkläranlage

In den nachfolgend aufgezählten Gemeindebereichen werden folgende Orte und Ortsteile kurzfristig kanalisiert, es gelten zusätzlich und abweichend von Punkt 3 folgende Anforderungen:

In der Übergangszeit, bis zum kurzfristigen Anschluss des Anwesens an die gemeindliche Kanalisation, muss das häusliche Abwasser in einer Dreikammerausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 behandelt und anschließend eingeleitet werden. Auf die biologische Nachreinigungsstufe kann in diesem Fall verzichtet werden.

Mit dem Anschluss an die gemeindliche Kanalisation ist die Kleinkläranlage für den bisherigen Verwendungszweck außer Betrieb zu nehmen (leeren, entkeimen und evtl. beseitigen oder auffüllen).

AMPFING Feldweg 25

BUCHBACH Besenbuchbach (außer Nr. 5), Einstetting (Nr. 3), Ella (außer Nr. 7), Kastenbergl (außer Nrn. 1 und 2), Oberbonbruck, Pfarrhof, Plattenberg, Steeg (Nr. 31)

EGGLKOFEN Eberlstr. (Nrn. 27 und 29)

ERHARTING Erharting (Hauptstr. 13 und 15)

HAAG I. OB Bichl, Daxau (Nr. 2), Lerchenberg (außer Pater-Herzog-Str. 10, 14, 15, 16 und 16a), Mühldorfer Str. (Nrn. 18, 18a, 20 und 29), Rain (Nrn. 1, 1a, 2, 3, 8, 10, 11, 12, 13, 15 und 17), Sinkenbach (Nrn. 1 bis 7), Starnhöllmühle (Nr. 1), Stauden (Nrn. 1, 2, 3, 3a, 4, 5, 5a), Voglberg

KIRCHDORF Berg, Fürholzen, Hauptmannstätt (Nrn. 1 und 2), Leimgruben (außer Nrn. 1, 2 und 7), Stürzlham (außer Nr. 2), Weißenöd

KRAIBURG AM INN Gasteig, Keferberg 16, Kolbing (außer Nrn. 1, 2, 8, 9), Schützenau 4, Wimpasing

LOHKIRCHEN Buch, Kriegstätt, Sametsham, Wimpasing

METTENHEIM Neufahrn (außer Nrn. 5, 7)

MÜHLDORF AM INN Adolf-Kolping-Str., Ahamer Str., Bischof-v.-Ketteler-Str., Ecksberg, Eichkapellenstr., Europastr., Flugplatzstr., Hallfeldweg, Hart, Harthausen Str., Hammerfußweg, Innfußweg, Innstr., Oberhofener Str., Talstr. Töginger Str.

NIEDERBERGKIRCHEN Berg (Nr. 1), Gehring (Nrn. 2, 6, 6a), Kleinhiebing (Nr. 1), Kollmannseck, Langolding (Nr. 7), Oberrohrbach (Nr. 2), Rohrbäcker, Stetten (Nr. 4), Wimberg (Nrn. 6, 6a)

NIEDERTAUFKIRCHEN Albing, Buchner, Eggerding (Nr. 1), Fränking, Freiling, Ganglfing, Hauernertsholzen, Hilling, Hohenbuchbach (Nrn. 1 bis 4), Hundham, Jakobshub, Loh, Neuberg, Roßbach, Thal (Nrn. 1 und 2), Unterschern, Weiperding, Winkl (Nrn. 1 und 4)

OBERBERGKIRCHEN Adlding (Nr. 3), Asenham, Geiselharting, Loipfing, Muttersham (Nr. 8), Pfaffing, Ranerding, Riedlham (Nrn. 2 und 3), Riegelsberg, Ritzing, Rott, Unterthalham

OBERNEUKIRCHEN Am Sportplatz, Binderplatz, Dangl 126, Unterdorf (Nrn. 6 und 8), Wasenhub (Nr. 1), Zehethof

POLLING Annabrunn (außer Nrn. 14, 15, 16, 17, 43, 44), Unterflossing (außer Nr. 20), Weiding

RATTENKIRCHEN Göppenham, Krafting, Lanzing, Pietsham, Thann, Unterkagn, Ziegelsham

SCHWINDEGG Mühldorfer Str. 55

TAUFKIRCHEN Ed, Englhausen, Hundberg, Schergenham (außer Nrn. 5 und 6)

UNTERREIT Gmein

3. Bekanntzugebende Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß Art 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG:

Die Abwasserbeseitigung muss dem Stand der Technik, insbesondere der DIN 4261 entsprechen.

Die Abwasseranlage ist vor Inbetriebnahme durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG abnehmen zu lassen. Die Abnahmebescheinigung ist dem Landratsamt Mühldorf am Inn sofort vorzulegen.

Das behandelte Abwasser ist in ein geeignetes Oberflächenfließgewässer einzuleiten.

Eine Versickerung des behandelten Abwassers in den Untergrund gemäß DIN 4261 kommt nur dann in Betracht, wenn es nachweislich nicht möglich ist, das behandelte Abwasser in ein Oberflächenfließgewässer einzuleiten.

Die Sickerfähigkeit des Bodens ist bei unklaren Untergrundverhältnissen durch einen Sachkundigen gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde vorab nachzuweisen. Bei der Durchführung des Sickerversuchs dürfen schwerdurchlässige, das Grundwasser schützende Deckschichten nicht durchstoßen werden.

Das Ergebnis des Sickertests ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Eine Einleitung in einen Vorfluter ist grundsätzlich unzulässig bzw. muss im Einzelfall vorab mit der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft im Landratsamt Mühldorf a. Inn abgestimmt werden, wenn:

- der Vorfluter nach kurzer Fließstrecke ein Trinkwasserschutzgebiet durchquert
- die Gewässergüte des Vorfluters für eine Abwassereinleitung nicht geeignet ist.

Der Abstand der Abwasseranlage zu vorhandenen oder geplanten privaten Trinkwassergewinnungsanlagen muss gemäß DIN 2001 eingehalten werden.

Die Kleinkläranlage ist gemäß DIN 4261 Teil 1, 2 und 4, Art. 60 BayWG, den Vorschriften der Eigenüberwachungsverordnung, ggf. der entsprechenden Bauartzulassung bzw. dem DWA-Merkblatt A 201/ A 262 und nach der jeweiligen Bau- und Betriebsanleitung des Herstellers zu errichten und zu betreiben.

Für die Einzugsgebiete folgender Gewässer sind Kleinkläranlagen erforderlich, die bei

- Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung laut Zulassung mindestens die Anforderungen der Ablaufklasse N einhalten,
 - Abwasserteichanlagen mit mindestens 15 m² Teichoberfläche pro EW (statt 10 m²/EW) bemessen sind (s. DWA – A 201, 5.3*),
 - Pflanzenbeeten als Vertikalbeet nach DWA – A 262** ausgeführt sind:
- Aidenbach, Schandel, Schoßbach, Steeger Bach, Stenger Bach, Walkersaicher Mühlbach,
 - Zuflüsse der Rott, außer Tegernbach
 - Oberlauf der Rott bis Brücke Brodfurth
 - Hochhauser Bach, Grundnerbach
 - Nasenbach ab Brücke der MÜ 43 nach Freimehring

*DWA-Regelwerk Arbeitsblatt über die Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Abwasserteichanlagen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Stand August 2005

**DWA-Regelwerk Arbeitsblatt über die Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Pflanzenkläranlagen mit bepflanzten Bodenfiltern zur biologischen Reinigung kommunalen Abwassers der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Stand März 2006.

Diese Anforderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Veröffentlichung nach Art. 17 a BayWG vom 17.10.2007 aufgehoben.

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 29.03.2010

Huber
Landrat